

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **10 (1963)**

Heft 4

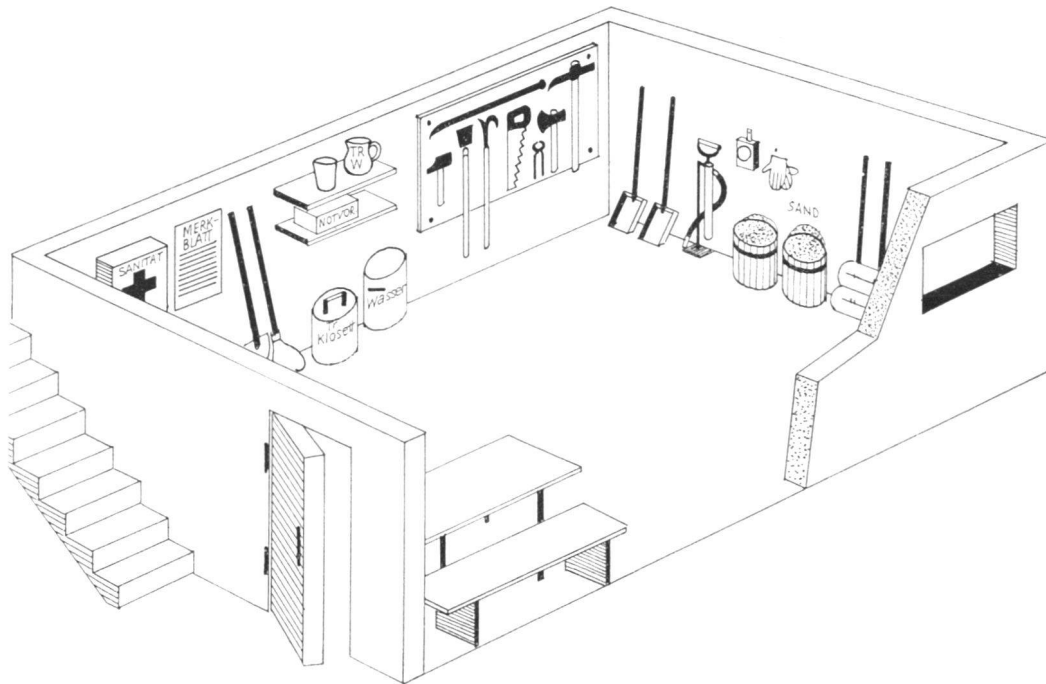
PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zivilschutz ist in erster Linie Selbstschutz; die Organisation wird nur Katastrophenhilfe leisten können. Der Einzelne wird dafür sorgen müssen, dass er imstande ist, sich selbst auch unter schwierigsten Bedingungen

am Leben zu erhalten. Dazu muss er in erster Linie Notvorräte an Esswaren, aber auch an Medikamenten anlegen; im weiteren sollte er der sorgfältigen Ausrüstung seines Schutzraumes grosse Beachtung

schenken, denn ein zweiwöchiger Aufenthalt in einem Keller stellt an das körperliche und geistige Durchhaltevermögen grosse Anforderungen.

#### 4. Die Schutzmöglichkeiten des Einzelnen

Der Einzelne kann auf recht mannigfaltige Weise zu seinem Schutz beitragen. Einfache und billige Möglichkeiten sind einmal: Kenntnis der Zivilschutzorganisation und des Meldewesens, Bereitstellung von Sandsäcken, von Notvorräten an Lebensmitteln und bei Alarm auch von Wasser, sowie Wolldecken und Sanitätsmaterial, Erwerbung von Kenntnissen über die Erste Hilfe. Teurere Selbsthilfemöglichkeiten, die aber zum Teil subventioniert werden,

sind: Erwerb von Eimerspritzen und anderen Löschgeräten, Schaufeln, Pickeln, Brecheisen und anderen Werkzeugen sowie schliesslich Bau und Einrichtung eigener Schutzräume, von denen es jetzt vorfabrizierte Modelle gibt.

Es ist auf jeden Fall wichtig, dass der Einzelne versucht, sich so weit wie möglich selbst zu helfen. Die Zivilschutzorganisation wird im Ernstfall ihre Hilfe auf die am schwersten Betroffenen konzentrieren müssen; sie ist darauf angewiesen, dass die Bevölkerung in der Lage ist, sich

möglichst weitgehend selbst zu schützen.

Dieser kurze Ueberblick über die bestehende und die geplante Zivilschutzorganisation unseres Dorfes soll zeigen, dass es Möglichkeiten gibt, sich im Kriegsfall vor Schäden zu schützen und dass diese Möglichkeiten genützt werden. Er soll aber auch zeigen, dass nur durch die Mitarbeit aller sowie durch möglichst weitgehende Vorbereitung der einzelnen Hausbenützer und -bewohner eine Katastrophe für die Zivilbevölkerung verhindert werden kann.

## KANTON ZUG

Auf der kantonalen Zivilschutzstelle ist die neugeschaffene Stelle eines

## Bautechnikers

zu besetzen.

**Aufgaben:** Selbständige Bearbeitung aller Sachfragen des baulichen Luftschutzes, auch im Zusammenhang mit den vorzukehrenden Zivilschutzbauten, sowie Ueberprüfung der angeordneten Massnahmen.

**Anforderungen:** Dipl. Bautechniker mit mehrjähriger Praxis. Erwünscht sind Kenntnisse des Zivilschutzes.

**Besoldung:** Gemäss Gesetz, Sozial- und Teuerungszulagen, 5-Tage-Woche, Pensions- oder Sparkasse.

**Auskunft** erteilt die Militärdirektion (Tel. 042/4 18 22).

**Anmeldung:** Handschriftliche Bewerbungen mit Unterlagen (Berufsausweis, bisherige Tätigkeit und Photo) sind bis zum 15. September 1963 an den Regierungsrat des Kantons Zug zu richten.